

Gradenegg 8a / 9556 Liebenfels

Liebenfels, 6. Juli 2024

Gemeinderatssitzung am 01. Juli 2024; Aussagen des NRAbg. Bgm. Köchl bzgl. "Ängste schüren" und "Gemeinderäte verunsichern" – Entgegnung der A-L bzw. Information – Übermittlung

Alle Mitglieder des Gemeinderates der

Marktgemeinde Liebenfels

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

In Bezug auf die Aussagen des NRAbg. Bgm. Köchl in der GR-Sitzung vom 01.07.2024 beim TOP 11) nach der Wortmeldung der A-L, dass diese "Ängste schürt" und "Gemeinderäte verunsichert", ergeht hiermit nachstehende Entgegnung der A-L bzw. eine Information, warum sich die A-L hier entsprechend im Gemeinderat verhält.

Ausgangslage:

Beim TOP 11) wurde von GR Wipperfürth als Vertreter der A-L im Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels in seiner wortwörtlichen Wortmeldung daraufhin gewiesen, warum die A-L bei allen Punkten der Sanierung/Umbau der VS Liebenfels nicht zustimmen wird und hat abschließend allen GR-Mitgliedern mitgeteilt, "... dass sie in diesem, Fall weitere rechtliche Schritte prüfen lässt und bei Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestandes, gegen die zustimmenden Gemeinderäte eine Einbringung einer möglichen Anzeige wegen Amtsmissbrauch in Erwägung zieht!".

Daraufhin wurde vom **NRAbg. Bgm. Köchl** in seiner Wortmeldung u.a. kundgetan, dass <u>die A-L</u> "Ängste schürt" und "Gemeinderäte verunsichert".

Entgegnung der A-L:

Ja, die Wortwahl von GR Wipperfürth beim letzten Absatz ist eine starke und harte Aussage gewesen, die dem einen oder anderen "Angst machen könnte bzw. kann" – dieses (subjektive) Gefühl für einzelne GR-Mitglieder schließt die A-L auch nicht aus!

Jedoch liegt der Grund darin, dass aus Sicht der A-L bei Beschlüssen des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels gegen gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, teilweise auch wissentlich (da eine entsprechende Information über die gesetzlichen Grundlagen vor den Beschlussfassungen in den Wortmeldungen der A-L den abstimmenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde) verstoßen wurde bzw. ein möglicher Gesetzesverstoß vorliegen kann, ganz abgesehen von den Verstößen gegen die K-AGO, § 35, Abs. (5b) bei zumindest drei GR-Sitzungen in dieser GR-Periode.

Die Hinweise der A-L, dass man (möglicherweise) gegen Gesetze und Verordnungen mit der Beschlussfassung verstößt, wurden jedoch in den meisten Fällen von den GR-Mitgliedern nicht zur Kenntnis genommen, tlw. sogar nur belächelt und kritisiert (z.B. mit Aussagen wie "was du dir im stillen Kämmerlein ausgedacht hast", "er solle sein Hirn einschalten", "finde seine Aussage lächerlich", "Anpatzen und Beflegeln", "bodenlose Frechheit" etc.).

Die Hinweise der A-L gegen (mögliche) Gesetzesverstöße an die GR-Mitglieder hat aber auch mit "Eigenschutz" zu tun, da gem. Information der Abt3./Ktn. LReg. an die A-L im Zuge eines Gespräches bzgl. des Vergabeverfahrens für das Gemeindeamt, am 11.04.2023 dieser mitgeteilt wurde, dass ein Gemeinderat selbst haftbar wird, wenn ihm Informationen vorliegen, er diese dem Gemeinderat nicht kundtut bzw. vorenthält und dadurch der Gemeinderat eine für die Gemeinde mit negativen Konsequenzen behaftete Beschlussfassung tätigt.

Aus Sicht der A-L haben der Bürgermeister, sowie auch Gemeinderäte bei den Beschlüssen in dieser GR-Periode gegen nachstehende Gesetze und Verordnungen verstoßen bzw. liegt ein möglicher Gesetzesverstoß vor:

- K-AGO 1998 i.d.g.F. (Kärntner Allgemeine Gemeindeverordnung)
- K-GHG 2019 i.d.g.F. (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz)
- BVergG 2018 i.d.g.F. (Bundesvergabegesetz)
- UStG 1994 i.d.g.F. (*Umsatzsteuergesetz*)
- BAO 1961 i.d.g.F. (Bundesabgabenordnung)
- VRV 2015 i.d.g.F. (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung)
- K-SchG 2000 i.d.g.F. (Kärntner Schulgesetz)
- AVG 1991 i.d.g.F. (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

Die A-L ist hier auch der Ansicht, dass die **GR-Mitglieder** somit gegen das von ihnen bei der Angelobung als Gemeinderat **abgelegte Gelöbnis verstoßen haben**, in welchen sie ua. gelobt haben, "die Gesetze zu beachten" und die "Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen".

Information der A-L:

Da die A-L sich des Eindruckes nicht erwehren kann, dass einige GR-Mitglieder sich offensichtlich nicht über die Konsequenzen ihres Handels im Klaren sind bzw. auf die Aussagen des NRAbg. Bgm. Köchl von der GR-Sitzung am 13.07.2023 vertrauen, in welchen er ua. kundgetan hatte, dass

- kein Gemeinderat Angst haben muss, wenn man Beschlüsse fasst und Aufträge vergibt;
- kein Gemeinderat Angst haben muss, wenn dieser jetzt die Vergabe beschließt und dieser dafür persönlich haftet;
- er als Bürgermeister hier keine Angst hat persönlich haftbar zu sein, nur bei Angelegenheiten der hoheitlichen Verwaltung kann dies schon vorkommen;
- er hätte noch nie gehört, dass in Österreich einer verurteilt worden wäre und als Gemeinderat hätte was zahlen müssen:
- er glaube das gab es auch noch nicht.

möchte die A-L die GR-Mitglieder auf folgende lesenswerte "Lektüre" verweisen:

"Amtsmissbrauch und weitere Korruptionsdelikte bei Gemeinderäten unter besonderer Berücksichtigung des Landes Steiermark"

(Quelle: Diplomarbeit von Patrick Novotny, 10/2023, Johannes-Kepler-Universität Linz, URN: urn:nbn:at:at-ubl:1-68002):

Hieraus möchte die A-L nachstehende Passagen wortwörtlich zitieren, empfiehlt jedoch allen GR-Mitgliedern die Diplomarbeit von Patrick Novotny sich selbst zur Kenntnis zu bringen" (Anm. der A-L: Die aus Ihrer Sicht wichtigen Passagen sind durch die A-L gelb markiert dargestellt):

Punkt "1. Einleitung" (Seite 2 der Diplomarbeit):

"..., dass das Amt des Gemeinderats nicht nur einfach "nebenbei" erledigt werden kann, sondern dass es durchaus einer tiefergehenden Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den übertragenen Tätigkeitsbereichen bedarf, um das Amt gesetzeskonform auszuüben und um ein geschärftes Bewusstsein dafür zu erlangen, dass ein selbst unwissend gesetztes rechtswidriges Verhalten strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Punkt "3. Fazit und Schlussbemerkungen" (Seite 61 – 63 der Diplomarbeit):

... "Eben weil die meisten Gemeinderatsmitglieder in der Regel über keine fachspezifischen Ausbildungen verfügen und sie das ihnen anvertraute Amt a priori zum Wohle ihrer Gemeinde und deren Einwohner ausüben wollen, ist ihnen die Tragweite ihrer Handlungen oftmals gar nicht richtig bewusst. Bereits ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit, also mit Angelobung ihres Mandats übernehmen sie für ihre Tätigkeiten die volle Haftung und können sogar für ein entsprechendes Fehlverhalten strafrechtlich belangt werden, da für Gemeinderatsmitglieder die verfassungsrechtlich gesicherten Immunitätsregeln keine Geltung haben.

Da in den meisten Fällen <mark>ein Fehlverhalten</mark> seitens einzelner Kommunalpolitiker <mark>oft gar nicht nach außen hin vorwerfbar erscheint</mark>, da diese – wie bereits erwähnt – im Wohlwollen der Gemeinde bzw. dessen Bürger und "normalerweise" nicht eigennützig handeln wollen, können sogar oft gutgemeinte Handlungen schwerwiegende Folgen mit sich bringen." …

... "durch diese wachsenden Aufgaben und Herausforderungen auch zunehmend alle Mitglieder des Kollegialorgans Gemeinderat dazu angehalten, sich laufend über ihre Tätigkeitsbereiche und Aufgaben zu informieren, weiterzubilden und sich über jede ihrer zu tätigenden Handlungen und den daraus folgenden Konsequenzen im Klaren zu sein. Hierzu zählt auch, sich nicht nur auf Expertenmeinungen und Vorarbeiten des Gemeindevorstands oder der Gemeindeverwaltung zu verlassen, sondern unschlüssige Dinge aus eigenem zu hinterfragen, Akteneinsicht zu nehmen und Gespräche zu suchen." ...

... "Im Vordergrund dieser Arbeit steht nicht per se die strafrechtliche Verfolgung von amtlichen Handeln im Gemeindebereich, sondern der primäre Fokus sollte auf eine entsprechende Sensibilisierung und Bewusstseinsschärfung gerichtet werden, um eine allfällige Strafbarkeit von Beginn an auszuschließen bzw. zu minimieren. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine umfassende Aufklärung der Verantwortlichen unerlässlich. Nur so kann diesen das notwendige Werkzeug in die Hände gelegt werden, welches für eine gesetzeskonforme Amtsausübung maßgebend ist, sodass den Abgeordneten die Angst vor Strafverfolgungen in dem Sinne genommen werden kann und es diesen möglich ist, dieses Amt unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung mit Freude, Wissen und Gewissen auszuüben." ...

... "Letztendlich wäre es wünschenswert, dass in abzuführenden Strafverfahren nicht hervorkommt, dass sich dieselbe darin gründet, dass ein Verhalten von einem Gemeinderatsmitglied gesetzt wurde, nur weil es eben "immer so gemacht worden ist" und den Betreffenden nicht bewusst war, welche Folgen sich hieran knüpfen. Unbestritten bleibt jedoch, dass jeder gelebten Korruption im strafrechtlichen Sinne der Kampf erklärt werden muss, zumal Unwissenheit bekanntlich nicht vor Strafe schützt. Jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied sei daher gesagt, dass sich diese in der Amtsausübung nicht von dritten Personen leiten lassen sollten und keine unüberlegten oder beeinflussten Handlungen setzen sollten, sondern besonders in Hinblick auf ihr Stimmrecht nur stets überlegte und persönlich zu vertretende Handlungen setzen sollten."

Für die Alternative für Liebenfels:

fut

(GR Harry WIPPERFÜRTH)

Ergeht nachrichtlich an:

Gemeindeamt Marktgemeinde Liebenfels